

Bürgerservice

Information

Meldeamt

Standesamt

Sicherheit

Bauamt

**Abfallgebührenordnung vom 14.12.2011,  
zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 14.12.2023,  
gültig ab 01.01.2024!**

Bearbeiter: Helmut Posch

ZI.813/2023 P

Neuhofen i. I., 14.12.2023

„Abfallgebührenordnung\_2023\_12\_14.docx“

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhofen i.I. vom 14.12.2011 (in der Fassung vom 14.12.2023, Anm.), mit der für das Gemeindegebiet Neuhofen im Innkreis eine neue

### ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2 Höhe der Gebühren (excl. 10 % Umsatzsteuer)

1.) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

1. für jeden Haushalt (bewohnte Nutzungseinheit).....	€	124,00
2. für jedes unbewohnte bzw. unbenütztes Hausobjekt (Kleinhausbau) oder unbebautes Grundstück, für das Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde in Anspruch genommen werden (Entsorgung biogene und sperrige Abfälle etc.).....	€	62,00

2.) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Abfallgebühr** zu entrichten:

1. je Abfalltonne mit 60 Liter Inhalt bei 4-wöchiger Abfuhr pro Jahr .....	€	56,00,
2. je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt bei 4-wöchiger Abfuhr pro Jahr .....	€	66,00,
4. je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt bei 4-wöchiger Abfuhr pro Jahr .....	€	76,00,
5. je Abfalltonne mit 660 Liter Inhalt bei 4-wöchiger Abfuhr pro Jahr .....	€	478,00,
7. je Abfallcontainer mit 770 Liter Inhalt bei 4-wöchiger Abfuhr pro Jahr .....	€	515,00,
9. je Abfallcontainer mit 1.100 Liter Inhalt bei 4-wöchiger Abfuhr pro Jahr .....	€	655,00,
11. je Abfallsack.....	€	7,00.

3.) Die Jahresabfallgebühr für die Entsorgung von verrottbaren Kompostierabfällen aus der **Biotonne** beträgt:

1. für eine Biotonne mit 40 Liter Inhalt .....	€	68,00
2. für eine Biotonne mit 60 Liter Inhalt .....	€	75,00
3. für eine Biotonne mit 80 Liter Inhalt .....	€	83,00
4. für eine Biotonne mit 90 Liter Inhalt .....	€	87,00
5. für eine Biotonne mit 120 Liter Inhalt .....	€	98,00

4.) Betriebe und sonstige betriebsähnliche Liegenschaften, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Schulen, Kindergärten usw.), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:



- |   |     |                         |   |        |
|---|-----|-------------------------|---|--------|
| a) pro gehaltenem Abfallbehälter  | mit | 60 Liter Inhalt.....    | € | 111,00 |
| b) pro gehaltenem Abfallbehälter  | mit | 90 Liter Inhalt.....    | € | 124,00 |
| c) pro gehaltenem Abfallbehälter  | mit | 120 Liter Inhalt.....   | € | 135,00 |
| d) pro gehaltenem Abfallbehälter  | mit | 240 Liter Inhalt.....   | € | 156,00 |
| e) pro gehaltenem Abfallcontainer   | mit | 660 Liter Inhalt.....   | € | 187,00 |
| f) pro gehaltenem Abfallcontainer   | mit | 770 Liter Inhalt.....   | € | 199,00 |
| g) pro gehaltenem Abfallcontainer   | mit | 1.100 Liter Inhalt..... | € | 248,00 |
| h) jedoch bei eigenem Betriebsgebäude mindestens  |     | .....                   | € | 124,00 |
| i) wenn die haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nicht über die Gemeinde entsorgt, jedoch andere Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde in Anspruch genommen werden (Entsorgung biogene und sperrige Abfälle etc.)... |     |                         | € | 62,00  |
- 5.) Erfolgt die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle 4-wöchig, gelten die Gebührentarife gemäß Absatz 2. Erfolgt diese in einem anderen Intervall als 4-wöchig, ist entsprechend den dafür anfallenden Kosten eine privatrechtliche Vereinbarung über die dafür zu entrichtende Gebühr abzuschließen.
- 6.) Die Gebühr für die einmalige Hausabholung von **Sperrmüll** beträgt.....€ 30,00
- 7.) Pro Liegenschaft (Kleinhausbau, Betrieb oder betriebsähnliche Liegenschaft, unbebautes Grundstück) ist die Entsorgung einer wöchentlichen Grünabfallmenge von 5 m<sup>3</sup> gebührenfrei. Darüber hinausgehende Mengen sind direkt dem annehmenden Abfallunternehmen zu bezahlen.

### § 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 5 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühr nach § 2 Abs. 6 für die Abholung von sperrigen Abfällen ist am 15. des Folgemonats nach erfolgter Abholung fällig.

### § 6 Inkrafttreten

1. Diese Abfallgebührenordnung wird gem. § 94 Abs. 1 O.ö. GemO 1990 idGF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 1.1.2012 rechtswirksam.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Neuhofen i. I. vom 09.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Johann Augustin

